

Bekanntmachung der

Aufhebungssatzung zur Betriebssatzung des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal vom 27.09.2012

Auf Grund

- des §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d.F. d. Bek. vom 1. Okt. 1979 (GV NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474),
- der §§ 7, 41 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) und
- der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO - vom 16.11.2004 – GV NRW S. 644, ber. GV NRW 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 13.08.2012 (GV NRW S. 296)

hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 28.11.2013 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal vom 27.09.2012 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasserversorgungsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 06. Dezember 2013

gez. Eckhard Maack
Vorsitzender der Verbandsversammlung